

TARIFINFO FÜR DIE LEHRKRÄFTE IN DER SCHULSTIFTUNG DER EKBO vom 1. August 2019



Tarifliche Eingruppierung der Lehrkräfte vereinbart

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

nach langen und komplizierten Verhandlungen gibt es eine Tarifeinigung über die Eingruppierung der Lehrkräfte, der inzwischen die Kirchenleitung und auch die Gremien von GEW, GKD und ver.di zugestimmt haben.

Bisher gab es für Lehrkräfte der evangelischen Schulstiftung bekanntlich keine tarifliche Eingruppierung, sondern die Zuordnung zu den Entgeltgruppen erfolgte auf Grundlage einer einseitigen Arbeitgeberrichtlinie, die inzwischen veraltet war. Das ändert sich für die angestellten Lehrkräfte der Schulstiftung ab dem 1. August 2019 bzw. ab dem 1. Januar 2020. Die Eingruppierung der Lehrkräfte der Schulstiftung wird dann in Teil V der Anlage A zum TV-EKBO geregelt sein. Das ist ein großer Erfolg.

Für wen gelten die neuen Regelungen?

Die Eingruppierungsregelungen treten für die Lehrkräfte mit voller Laufbahnbefähigung und gleichgestellte Lehrkräfte, für Funktionsstelleninhaber*innen und für Schulreferent*innen am 1. August 2019 in Kraft. Für alle anderen Lehrkräfte werden sie ab dem 1. Januar 2020 gelten.

Was bringt der Tarifvertrag?

Einen Anspruch auf Höhergruppierung haben

insbesondere Lehrkräfte mit voller Laufbahnbefähigung im Land Berlin sowie mit laufbahnrechtlicher oder tariflicher Gleichstellung, die bisher nach Entgeltgruppe 11 bezahlt werden. Diese werden dann in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert. Aber auch andere Lehrkräfte können einen Antrag auf Höhergruppierung stellen.

Tarifrechtlich gleichgestellt sind hier auch Lehrkräfte

- mit abgeschlossener Lehramtsausbildung aus einem anderen Bundesland, wenn diese von der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz zur „Gegenseiti-

gen Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ erfasst ist,

- mit ausländischer Lehrerausbildung und Gleichstellung mit einer Laufbahnbefähigung für ein Lehramt,
- Lehrkräfte mit einem Abschluss nach dem Recht der DDR als Diplomlehrer, sofern mindestens ein studiertes Fach einem Unterrichtsfach der Berliner Schule entspricht,
- Lehrkräfte mit abgeschlossener Lehrerausbildung nach dem Recht der DDR, deren Ausbildungen im Falle der Tätigkeit an einer Schule des Landes Berlin den geschlossenen Laufbahnen des Sonderschullehrers (§§ 7a, 7b SchulLVO) zuzuordnen wäre, nach mindestens vierjähriger Lehrtätigkeit an einer staatlichen Schule oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule nach dem 3. Oktober 1990,
- Lehrkräfte mit einem Abschluss nach dem Recht der DDR als Lehrer für untere Klassen oder entsprechender pädagogischer Fachschulausbildung für die Fächer

Deutsch und Mathematik und ein Wahlfach, nach mindestens sechsjähriger Lehrtätigkeit an einer staatlichen Schule oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule nach dem 3. Oktober 1990 und mit Unterrichtsgenehmigung für die Klassen 1 bis 6.

Auf die im Einzelfall geforderten Zeiten der Tätigkeit werden Zeiten der Beurlaubung zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren, der Pflege eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen und/oder der Elternzeit bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren angerechnet.

Aber auch ein Teil der Lehrkräfte ohne volle Laufbahnbefähigung oder ohne Gleichstellung kann von dem Tarifvertrag profitieren, der beispielsweise keine Eingruppierung unterhalb der Entgeltgruppe 9 mehr vorsieht.

Für bestimmte Funktionsstelleninhaber*innen wird es ebenfalls Verbesserungen geben, entweder durch Zuordnung in eine höhere Entgeltgruppe oder durch Zahlung einer Entgeltgruppenzulage. Das betrifft auch Funktionsstelleninhaber*innen ohne volle Laufbahnbefähigung.

Folgende Beschäftigte haben keinen Anspruch auf Höhergruppierung oder auf Zulagenzahlung; sie müssen somit keinen Antrag stellen, sofern sie nicht eine Funktionsstelle innehaben:

- Lehrkräfte, die in Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind,
- Lehrkräfte ohne volle Laufbahnbefähigung, die in Entgeltgruppe 12 eingruppiert sind.

Besonderheiten gelten auch für Funktionsstelleninhaber*innen im Aufbau. Hier erfolgt während der Übertragung der Führungsposition auf Probe keine Höhergruppierung, sondern die Zahlung einer Zulage in Höhe des Entgelts einer Lehrkraft in Regeltätigkeit und dem Tabellenentgelt, das an einer Schule zu zahlen wäre, die sich

nicht mehr im Aufbau befindet. Erfolgt danach eine Übertragung der Funktionsstelle auf Dauer mit Höhergruppierung, wird die Zeit der Übertragung auf Probe bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe berücksichtigt.

Gewerkschaftsmitglieder sollten sich hierzu so rechtzeitig bei ihrer Gewerkschaft beraten lassen, dass der Antrag auf Höhergruppierung ggf. fristgemäß gestellt werden kann und sich im Einzelfall durch den Antrag ihr künftiges Entgelt nicht verringert.

Den Wortlaut des neuen Teils V der Anlage A zum TV-EKBO, der die Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte enthält, findet ihr unter <https://www.gew-berlin.de/363.php>. Nach förmlicher Unterzeichnung werden die Änderungen auch unter <https://www.kirchenrecht-ekbo.de/document/6401#s47000105> veröffentlicht.

Die Überleitungsregelungen sind nun als §§ 28d und 28e im TVÜ-EKBO vereinbart, s. <https://www.gew-berlin.de/363.php>.

Werde ich automatisch neu eingruppiert?

Beschäftigte, die bereits vor Inkrafttreten der neuen Regelungen bei der EKBO beschäftigt waren, müssen innerhalb eines Jahres den Antrag auf Höhergruppierung oder auf Zahlung einer Entgeltgruppenzulage stellen. Ein Antrag ist ebenfalls notwendig, wenn Lehrkräfte in der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit und ohne Stufen 5 und 6 (in der Zukunft voraussichtlich Entgeltgruppe 9a) ab dem 1. Januar 2020 in die „reguläre“ Entgeltgruppe 9 (in der Zukunft voraussichtlich Entgeltgruppe 9b) wechseln wollen.

Die Antragsfrist beginnt am 1. August 2019 bzw. am 1. Januar 2020. Sie verlängert sich nur, wenn das Arbeitsverhältnis bei Inkrafttreten der Regelungen (am 1. August 2019/am 1. Januar 2020) ruht; dann muss der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Ruhens gestellt werden.

Wer die Antragsfrist versäumt, kann den Antrag später nicht mehr nachholen.

Wie stelle ich den Antrag?

Der Antrag ist schriftlich oder in Textform an die Schulstiftung zu richten.

Er könnte lauten:

- a) „... Ich beantrage zum 1. August 2019/1. Januar 2020 die Eingruppierung in Entgeltgruppe ... gemäß Teil V der Anlage A zum TV-EKBO. ...“
- b) „... Ich beantrage zum 1. August 2019 die Zahlung der Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage C Abschnitt IV Nummer ...“
- c) „... Ich beantrage den Wechsel aus der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit und ohne Stufen 5 und 6 (in der Zukunft voraussichtlich Entgeltgruppe 9a) ab dem 1. Januar 2020 in die „reguläre“ Entgeltgruppe 9 (in der Zukunft voraussichtlich Entgeltgruppe 9b. ...“

Es ist auch denkbar, dass Funktionsstelleninhaber*innen zwei Anträge stellen – auf Höhergruppierung und auf Zulagenzahlung.

Da die Antragsfrist eine Ausschlussfrist ist, sollten Antragsteller*innen jeweils eine Kopie für ihre eigenen Unterlagen fertigen und außerdem für den Nachweis des Eingangs bei der Schulstiftung sorgen.

Welche Folge hat die Höhergruppierung?

Die Lehrkräfte werden in der höheren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten. Die Höhergruppierung erfolgt also regelmäßig nicht stufengleich.

Für Kolleg*innen, die im Monat des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung für sie in eine höhere Stufe ihrer bisherigen Entgeltgruppe aufsteigen, wird dieser Stufenaufstieg bei der Höhergruppierung berücksichtigt. Man steigt also aus der neuen Stufe

auf. In der höheren Entgeltgruppe beginnt die Stufenlaufzeit neu; eine Ausnahme gilt bei der Höhergruppierung aus der Stufe 1. Hier wird die bereits in der Stufe 1 verbrachte Zeit auch in der höheren Entgeltgruppe berücksichtigt.

Beträgt der Höhergruppierungsgewinn bei Vollbeschäftigung weniger als 180 € im Monat, wird ein Garantiebtrag in Höhe des Differenzbetrages gezahlt.

Zu beachten ist außerdem, dass sich bei einer Höhergruppierung der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung ändern kann:

Entgeltgruppen 1 bis 8	95,0 v. H.
Entgeltgruppen 9 bis 11	80,0 v. H.
Entgeltgruppen 12 bis 13	50,0 v. H.
Entgeltgruppen 14 bis 15	35,0 v. H.

Was tun, wenn sich die Bearbeitung meines Antrages verzögert?

Wie immer ist hier die sechsmonatige Ausschlussfrist zu beachten.

Es ist deshalb erforderlich, vor Ablauf von sechs Monaten seit Antragstellung den Anspruch auf Nachzahlung des Tabellenentgeltes aus der konkreten Entgeltgruppe und Stufe schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen, um den Verfall von Ansprüchen zu verhindern.

Die Sechsmonatsfrist beginnt hier mit dem Eingang des Höhergruppierungsantrages beim Arbeitgeber. Man sollte hier, ebenso wie bei dem Höhergruppierungsantrag, für einen Nachweis des fristgemäßen Eingangs sorgen.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin



Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Berlin
Ahornstraße 5
10787 Berlin-Schöneberg

Antrag auf Mitgliedschaft

Bitte in Druckschrift ausfüllen:

Persönliches

Nachname (Titel), Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon / E-Mail

Geburtsdatum

Nationalität

gewünschtes Eintrittsdatum

bisher gewerkschaftlich organisiert bei von/bis (Monat/Jahr)

- weiblich
 männlich

Beschäftigungsverhältnis:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> angestellt | <input type="checkbox"/> beurlaubt ohne Bezüge bis _____ | <input type="checkbox"/> befristet bis _____ |
| <input type="checkbox"/> beamtet | <input type="checkbox"/> in Rente/pensioniert | <input type="checkbox"/> Referendariat/Berufspraktikum |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Std./Woche | <input type="checkbox"/> im Studium | <input type="checkbox"/> arbeitslos |
| <input type="checkbox"/> teilzeitbeschäftigt mit ____ Prozent | <input type="checkbox"/> Altersteilzeit | <input type="checkbox"/> Sonstiges _____ |
| <input type="checkbox"/> Honorarkraft | <input type="checkbox"/> in Elternzeit bis _____ | |

Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.

Ort, Datum

Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Berlin, Ahornstr. 5, 10787 Berlin
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE31ZZZ00000013864

Ich ermächtige die GEW, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Nachname, Vorname (Kontoinhaber/in)

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.